

Auch etwaige Ersatzansprüche im Hinblick auf wertsteigernde Investitionen etc. sind zu berücksichtigen.⁵⁵ Wurde beispielsweise bei einer Grundstücksschenkung der Eltern an ihr Kind eine Rückfallklausel für den Fall der Veräußerung oder Belastung des Grundstücks vereinbart, handelt es sich um eine bedingte und damit unsichere Rechtsposition, die bei der Ermittlung des Zugewinns mit einem Schätzwert (bei einer Immobilie mit einem Bruchteil des Verkehrswerts) in das Anfangs- und Endvermögen einzustellen ist.⁵⁶

IV. Fazit

Einem Ehegatten selbst zustehende Leibrenten, Wohn- oder Nießbrauchsrechte etc. stellen einen nach objektiven Kriterien zu ermittelnden Vermögenswert dar, welcher in den Bestandsverzeichnissen aufzuführen ist, es sei denn, der Ehegatte ist Alleineigentümer der belasteten Immobilie oder die Belastung dient nur zu Sicherungszwecken. Soweit durch den Erwerber aus eigenem Vermögen oder Einkommen eine Gegenleistung – in Form von einmaligen oder wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen, Übernahme von Belastungen, Erbringung von Pflegeleistun-

gen etc. – erbracht wird, mindert diese den für die Ermittlung des Zugewinns relevanten Wert einer Immobilie auch dann, wenn der Ehegatte diese aufgrund einer nach § 1374 Abs. 2 BGB privilegierten Zuwendung erhalten hat. Wird hingegen die Gegenleistung wie bei einem Nießbrauchs- oder Wohnrecht aus dem belasteten Gegenstand selbst erbracht, unterliegt die Wertsteigerung, welche mit dem sinkenden Wert der Belastung aufgrund der sich reduzierenden Lebenserwartung des Berechtigten korrespondiert, nicht dem Zugewinnausgleich. Es liegt ein gleitender Erwerb vor. Um die im Zugewinnausgleichsverfahren relevanten Werte zu ermitteln, muss der Verkehrswert der Immobilie zum Stichtag des Anfangs- und Endvermögens ermittelt werden. Der nach objektiven Kriterien zu ermittelnde Wert der Belastungen wird jeweils in Abzug gebracht, dann aber dem Anfangsvermögen der Betrag hinzugerechnet, um den sich der Verkehrswert allein aufgrund des sinkenden Wertes der Belastung erhöht hat. Ohne Hilfe eines Sachverständigen ist die Ermittlung dieses Betrages nicht möglich.

⁵⁵ Münch, DNotZ 2007, 795, 803.

⁵⁶ OLG München BayOblGR 2000, 173 (welches nur 1/3 des tatsächlichen Wertes im Anfangs- und Endvermögen berücksichtigt hat).

Rosenkrieg im Web 2.0

Aktuelle Rechtsprechung zu Persönlichkeitsverletzungen im Internet mit familienrechtlichem Hintergrund

Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Marburg, und Ref. jur. Catherine Klein, Düsseldorf

Im letzten Jahrzehnt hat sich die Nutzung des Internets weg von der Rezeption zentral erstellter Inhalte hin zu einer breit gefächerten Partizipation der Nutzer bei der Gestaltung von Internetseiten entwickelt. Das Web 2.0, welches als Schlagwort die Einbindung nutzergenerierter Inhalte bei der Internetnutzung beschreibt, ermöglicht es nahezu jedem, dem ein Internetzugang zur Verfügung steht, Informationen online zu stellen.¹ Durch geringe technische Hürden beim Hochladen von Dateien und die Ermöglichung anonymer Nutzung steigt die Missbrauchs-

anfälligkeit der weltweit abrufbaren Online-Dienste.² Die Erleichterung der Verletzungshandlungen führt dazu, dass im Internet vielfach Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Diese Ausgangslage verschärft sich bei Problemen in familiären Beziehungen durch das ihnen immanente Konfliktpotenzial erheblich. Den Blickpunkt der nachfolgenden Betrachtung bilden familienrechtliche Aspekte des Persönlichkeitsschutzes im Internet. Dabei müssen insbesondere die neuen Partizipationsmöglichkeiten der Nutzer in sozialen Netzwerken, Social-Sharing-Plattformen³ und Meinungsforen Berücksichtigung finden. Die Darstellung knüpft dabei an den 2002 veröffentlichten Aufsatz von Gounalakis/Rhode⁴ an und führt die Thematik im Hinblick auf neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung fort.

¹ Der Begriff Web 2.0 wurde von Tim O'Reilly in seinem Artikel „What is Web 2.0?“ geprägt, abrufbar unter <http://www.oreilly.de/artikel/web20.html> (letzter Abruf: 20.9.2011).

² Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet, Rn 1 f.

³ Unter den Begriff des Social Sharing fallen Internetplattformen zum Teilen medialer Inhalte mit sozialer Verknüpfungsfunktion der Nutzer. Die bekanntesten Beispiele sind flickr und youtube. Vgl. dazu Ebersbach/Glaser/Heigl, Social Web, S. 117 ff.

⁴ Gounalakis/Rhode, FF 2002, 202 ff.

I. Problemfelder des Persönlichkeitsschutzes

Parallel zu offline stattfindenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen muss auch im Internet zwischen verschiedenen Ausprägungen des Persönlichkeitsschutzes differenziert werden. Neben dem übergeordneten allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG abgeleitet wird, ergänzen Spezialtatbestände als besondere Persönlichkeitsrechte den zivilrechtlichen Schutz der Persönlichkeit.⁵ Problematische Sachverhalte im familienrechtlichen Kontext ergeben sich insoweit vor allem im Hinblick auf den Schutz des Rechts der persönlichen Ehre und des Rechts am eigenen Bild.

1. Ehrenschutz

Schutz gegen Beeinträchtigungen der sozialen Anerkennung des Einzelnen bieten neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht die §§ 185 ff. StGB, welche als Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB auch im Zivilrecht Geltung beanspruchen.⁶ Insoweit muss zwischen Meinungsäußerungen, die sich durch Elemente der Stellungnahme, des Glaubens, Dafürhaltens oder der Wertung auszeichnen⁷ und dem Beweis zugänglichen Tatsachenbehauptungen⁸ unterschieden werden. Gemischte Äußerungen sind je nach ihrem Schwerpunkt einer der beiden Kategorien zuzuordnen.⁹ Dem Persönlichkeitsrecht steht als konfliktierende Rechtsposition die Meinungsfreiheit gegenüber. Als Richtschnur einer Abwägung gilt dabei, dass Meinungsäußerungen bis zur Grenze des Menschenwürdeverstoßes, der Schmähkritik oder der Formalbeleidigung durch Art. 5 GG geschützt werden.¹⁰ Bewusst aufgestellten oder erwiesenen unwarhen Tatsachenbehauptungen ist der Schutz durch die Meinungsfreiheit hingegen versagt.¹¹ Die neuere Rechtsprechung zeigt, dass nicht nur ehemalige Partner, sondern auch Jugendämter, deren Mitarbeiter und die Verfasser familiengerichtlicher Gutachten zum Gegenstand ehrenrühriger Äußerungen im Internet werden können.¹²

In einem Fall des OLG Koblenz aus 2007 hatte sich ein Seitenbetreiber auf seiner Homepage über eine Abteilungsleiterin des städtischen Jugendamts geäußert, die dienstlich mit dem Sorgerechtsstreit zwischen seiner Frau und deren früherem Ehemann befasst war.¹³ Die Mitarbeiterin des Jugendamts wehrte sich gegen die Äußerungen mit einem Unterlassungsbegehren im einstweiligen Verfügungsverfahren. Das OLG Koblenz kam zu dem Schluss, dass es sich bei den namentlich auf die Mitarbeiterin Bezug nehmenden Äußerungen auf der Homepage („vom PAS-Syndrom scheint Frau R. auch noch nichts gehört zu haben“; „in keinster Weise willig, der Angelegenheit mit dem nötigen Ernst nachzugehen“; „aufgrund der vielen

uns mittlerweile bekannten Fälle wie diverse Jugendämter in Deutschland arbeiten, kann man hier nur entweder von Arroganz, Naivität oder Machtmissbrauch sprechen“) insgesamt um Meinungsäußerungen handelt. Für einen unbeteiligten Leser sei die der persönlichen Bewertung des Verfassers zugrunde liegende Tatsachengrundlage ohne zusätzliche Informationen nicht nachprüfbar. In der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Jugendamtsmitarbeiterin und der Meinungsfreiheit des Autors greift nach Auffassung des Gerichts die Vermutung der freien Rede nicht ein, da bei den beanstandeten Äußerungen eine gezielte Diffamierung im Vordergrund stehe. Ein über den Fallbericht hinausgehendes öffentliches Interesse an den gemachten Schilderungen sei nicht zu erkennen. Vielmehr entstehe der Eindruck, dass diese aus Frust über den Verlauf des Sorgerechtsstreits motiviert seien und keine sachliche Auseinandersetzung stattfinde, die für eine Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S.d. § 193 StGB des Seitenbetreibers für seine neue Familie sprechen könne. Insgesamt überwog damit der Ehrschutz der Jugendamtsmitarbeiterin in der Abwägung. In einem ähnlich gelagerten Sachverhalt vor dem LG München I ging eine Sozialarbeiterin gegen die Nennung ihres Namens auf einer Internetseite vor.¹⁴ Auf der Seite veröffentlichte die Betreiberin verschiedene Texte und Presseartikel zu einer von ihr mit dem Jugendamt geführten Auseinandersetzung über den Sorgerechtsentzug für ihren Sohn. In den Texten wurde die Sozialarbeiterin unter der Überschrift „Die Menschen, die eine Familie zerstörten“, namentlich genannt. In der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der Seitenbetreiberin und dem Persönlichkeitsrecht der Sozialarbeiterin konnte das LG München kein öffentliches Informationsinteresse an der namentlich

5 Vgl. dazu ausführlich *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet, Rn 36 ff.

6 BGHZ 95, 212, 214; MüKo-BGB/Rixecker, Anh zu § 12 Rn 73; Palandt/Sprau, § 823 Rn 110.

7 BVerfGE 61, 1, 8; MüKo-BGB/Wagner, § 824 Rn 14 m.w.N.

8 BGHZ 166, 84, 100; Damm/Rehbock, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, Rn 566.

9 BVerfGE 61, 1, 9. Dabei ist, soweit tatsächliche und wertende Elemente untrennbar zu einer Sinneinheit verbunden sind, im Zweifel von einer Meinungsäußerung auszugehen, BVerfGE 85, 1, 15; dazu insgesamt *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet, Rn 113.

10 Vgl. BVerfGE 75, 369, 380; BVerfG NJW 1999, 1322, 1324; Palandt/Sprau § 823 Rn 102.

11 BVerfG NJW 1999, 1322, 1324; BGHZ 139, 95, 101; MüKo-BGB/Rixecker, Anh. zu § 12 Rn 145.

12 Vgl. LG München I CR 2010, 270; OLG Koblenz BeckRS 2008, 13356; LG Berlin FamRZ 2007, 1324.

13 OLG Koblenz BeckRS 2008, 13356.

14 LG München I CR 2010, 270.

chen Nennung der Mitarbeiterin erkennen. Es müsse gewährleistet sein, dass die Sozialarbeiterin ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen könne, ohne im privaten Bereich einem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt zu sein, so dass dem Persönlichkeitsrecht der Vorrang zukomme. Mit der Frage, ob eine Veröffentlichung von familienrechtlichen Gutachten auf einer Internetseite gegen Persönlichkeitsrechte des Gutachters verstößt, beschäftigte sich das LG Berlin.¹⁵ Das Gericht sah in der Veröffentlichung von einzelnen Passagen aus den Gutachten noch keine Persönlichkeitsrechtsverletzung. Anders seien zwar möglicherweise die Kommentierungen der Gutachtauszüge durch den Seitenbetreiber zu bewerten, die der klagende Gutachter jedoch im Einzelnen nicht genau bezeichnet hatte.

Neben herabsetzenden Äußerungen können Persönlichkeitsrechte im familiären Kontext durch Eingriffe in die Privatsphäre verletzt werden, die sich als unzumutbare Belästigungen darstellen.¹⁶ § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) ermöglicht den Erlass gerichtlicher Schutzanordnungen (§ 1 Abs. 1 GewSchG) bei der Verfolgung einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, worunter das Internet und insbesondere E-Mails fallen.¹⁷ Dafür reicht es allerdings nach dem AG Flensburg nicht aus, dass ein Ehemann seiner getrennt lebenden Frau in drei E-Mails innerhalb von drei Minuten seine Liebe zum Ausdruck bringt.¹⁸

An dieser Stelle kann resümiert werden, dass bei der Bewertung online begangener Persönlichkeitsverletzungen die bisherigen Grundsätze weiterhin herangezogen werden können. Im Rahmen der Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit vor dem Hintergrund familienrechtlicher Streitigkeiten muss jeweils sorgfältig überprüft werden, ob eine namentliche Nennung der Prozessbeteiligten vom öffentlichen Informationsinteresse gedeckt ist. Dabei gilt grundsätzlich die Vermutung der freien Rede, solange keine gezielte Diffamierung erfolgt. Abwägungsrelevant ist daneben insbesondere die Frage, ob den entsprechenden Äußerungen sachliche Erwägungen oder nur der Frust über den Verlauf des Verfahrens zugrunde liegen.

2. Recht am eigenen Bild

Insbesondere der Schutz des Rechts am eigenen Bild wird durch die Entwicklung des Internets zum interaktiven Medium vor neue Herausforderungen gestellt. Auf Homepages und in sozialen Netzwerken werden vielfach Fotos hochgeladen, ohne dass der Abgebildete davon weiß oder damit einverstanden ist. Mit familienrechtlichen Fragen sind solche Sachverhalte dann angereichert, wenn

nichtsorgeberechtigte Angehörige Bilder von Minderjährigen ins Internet stellen.

Nach § 22 S. 1 KUG dürfen Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Unter die Handlungsform des Verbreitens fällt auch die nicht körperliche Weitergabe digitaler Aufnahmen.¹⁹ Für die Alternative des Zurschaustellens ist zusätzlich erforderlich, dass dieses öffentlich erfolgt.²⁰ Zur Bestimmung des Begriffs der Öffentlichkeit wird auf § 15 Abs. 3 UrhG zurückgegriffen; es muss sich um eine Mehrzahl von Personen handeln, die nicht durch persönliche Beziehungen mit dem potenziellen Verletzer oder untereinander verbunden sind.²¹ Beim Einstellen von Fotos auf einer dem freien Zugriff unterliegenden Internetseite kann ein öffentliches Zurschaustellen unproblematisch angenommen werden.²² Hingegen muss beim Hochladen von Bildern im Nutzerprofil von sozialen Netzwerken und Social-Sharing-Plattformen danach differenziert werden, ob die zugangsberechtigten Nutzer alle in direkter persönlicher Verbindung zum Profilinhaber stehen. Dafür wird mehr vorauszusetzen sein als die bloße Verknüpfung im sozialen Netzwerk, denn diese ist nicht zwingend von einem persönlichen Kontakt abhängig. Dennoch kann in Konstellationen, in denen bestimmte Fotos über entsprechende Funktionen der Plattform nur für eine kleine Anzahl von Personen freigegeben werden, ein öffentliches Zurschaustellen zu verneinen sein. Möglich bleibt dann aber noch ein Rückgriff auf die Handlungsform des Verbreitens.

Für eine Einwilligung ist nach der Legaldefinition in § 183 S. 1 BGB die vorherige Zustimmung erforderlich, auf die als empfangsbedürftige Willenserklärung die §§ 104 ff. BGB – jedenfalls analog – Anwendung finden.²³ Bei Geschäftsunfähigkeit des Abgebildeten ist also die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen muss die Einwilligung ebenfalls durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden,

15 LG Berlin FamRZ 2007, 1324.

16 Müller, in: Schnitzler, Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, Teil D, § 15 Rn 15.

17 BT-Drucks 14/5429, S. 29.

18 AG Flensburg NJOZ 2005, 270, 271; Palandt/Brudermüller, § 1 GewSchG Rn 12.

19 OLG Frankfurt MMR 2004, 683, 684; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG Rn 9; Fricke, in: Wandtke/Bullinger, § 22 KUG Rn 8.

20 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 22 KUG Rn 11.

21 von Strobl-Albeg, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 7, Rn 44; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn 43.

22 Vgl. AG Menden NJW 2010, 1614.

23 OLG München ZUM 2001, 708, 709; Fricke, in: Wandtke/Bullinger, § 22 KUG Rn 13.

der die Einwilligung grundsätzlich auch ohne Zustimmung des abgebildeten Minderjährigen geben kann. Nur wenn der betroffene Minderjährige als einsichtsfähig einzustufen ist, bedarf es zu dessen Schutz zusätzlich der Einwilligung des Minderjährigen (Doppelzuständigkeit).²⁴ Die erforderliche Einsichtsfähigkeit wird in der Regel ab einem Alter von 14 Jahren angenommen.²⁵

In einem Fall des AG Menden hatte ein nichtehelicher Vater Fotos seines eineinhalbjährigen Kleinkindes veröffentlicht. Die allein sorgeberechtigte Mutter hatte dagegen in Vertretung ihres Kindes erfolgreich im einstweiligen Verfügungsverfahren geklagt.²⁶ Die entsprechende Seite war nach vorheriger Anmeldung für jedermann zugänglich, so dass das Gericht sowohl die Handlungsform des Verbreitens als auch die des öffentlichen Zurschaustellens bejahen konnte. Eine Einwilligung des Kleinkindes kam mangels Einsichtsfähigkeit nicht in Betracht. Die allein sorgeberechtigte Mutter hatte als gesetzlicher Vertreter die Einwilligung versagt. Das Gericht bejahte daher einen Anspruch auf Unterlassung und Verbreitung der Fotos des Kindes durch den Vater auf einer Internetseite.

Das Problem der Veröffentlichung von Kinderfotos durch nicht sorgeberechtigte Angehörige stellte sich auch einem Strafsenat des OLG Karlsruhe.²⁷ Ein Mann hatte im Internet Fotos seines dem Jugendamt zur Personensorge übertragenen Enkels entgegen dem Einverständnis der Behörde veröffentlicht. Der Begleittext zu den Abbildungen befasste sich kritisch mit den Auseinandersetzungen zwischen dem Seitenbetreiber und dem Jugendamt in der Sorgerechtsangelegenheit. Nach § 33 Abs. 1 KUG ist das Verbreiten oder das öffentliche Zurschaustellen eines Bildnisses entgegen den §§ 22, 23 KUG strafbar. Das Jugendamt hatte den für eine Strafverfolgung nach § 33 Abs. 2 KUG erforderlichen Antrag gestellt. Der Strafsenat ging zunächst davon aus, dass nur das Jugendamt als Inhaber der Personensorge eine Einwilligung in die Veröffentlichung der Fotos des im Zeitraum der Verwendung der Fotos zwischen vier und sieben Jahre alten und nicht einsichtsfähigen Kindes erteilen konnte.²⁸ Allerdings zog das Gericht in Betracht, dass das Kind im Zusammenhang mit der kritischen Kommentierung der Sorgerechtsübertragung an das Jugendamt durch den Großvater zu einer relativen Person der Zeitgeschichte geworden sei und eine Einwilligung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KUG entbehrlich sein könnte. Zur Vornahme einer Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den schutzwürdigen Interessen des abgebildeten Kindes wurde die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Als Gesichtspunkte einer Abwägung können nach dem OLG Karlsruhe sowohl die neutrale Qualität der Abbildung, die im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Bericht über die Ausein-

dersetzung mit dem Jugendamt stand, und die Frage, ob erst durch die Gesamtaussage zwischen Bild und Begleittext wirksam auf das damit verfolgte Anliegen aufmerksam gemacht werden konnte, zu berücksichtigen sein. Schließlich müssten den schon eingetretenen oder konkret drohenden negativen Folgen für das Kind Rechnung getragen werden, welches insgesamt einen erhöhten Persönlichkeitsschutz genieße.²⁹

Der Gedankengang des OLG Karlsruhe, Kinder im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten je nach den Einzelfallumständen als relative Personen der Zeitgeschichte zu qualifizieren, erscheint gerade im Hinblick auf deren vom Gericht selbst aufgegriffene erhöhte Schutzbedürftigkeit fraglich. Zwar ist der Argumentation darin zuzustimmen, dass der Begriff der Zeitgeschichte grundsätzlich weit verstanden³⁰ und einerseits durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, andererseits durch die Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten determiniert wird.³¹ Allerdings kann nur bei außergewöhnlich gelagerten, nicht alltäglichen zivilrechtlichen Streitigkeiten angenommen werden, dass die daran Beteiligten relative Personen der Zeitgeschichte sind.³² Eine Auseinandersetzung mit dem Jugendamt in einer Sorgerechtsangelegenheit macht das betroffene Kind im Regelfall deshalb noch nicht zu einer relativen Person der Zeitgeschichte.³³ Selbst wenn man ein grundsätzliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Arbeitsweise von Jugendämtern bejaht, wiegt demgegenüber der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Kleinkindes schwer. Kinder müssen sich zu eigenverantwortlichen Personen erst entwickeln und bedürfen daher eines umfassenderen Schutzes des von öffentlicher Beobachtung

24 *Libertus*, ZUM 2007, 621, 624; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 22 KUG Rn 26.

25 LG Bielefeld NJW-RR 2008, 715, 716; *Libertus*, ZUM 2007, 621, 624; *Fricke*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 22 KUG Rn 14.

26 AG Menden NJW 2010, 1614.

27 OLG Karlsruhe ZUM-RD 2011, 348, 349.

28 OLG Karlsruhe ZUM-RD 2011, 348, 349 f.

29 OLG Karlsruhe ZUM-RD 2011, 348, 349 f.

30 BGH NJW 2007, 3440, 3442 – Grönemeyer; *Fricke*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 23 KUG Rn 3.

31 Eine Abwägung ist als Reaktion auf die Vorgaben des EGMR schon bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ erforderlich; vgl. nur BVerfG GRUR 2008, 539, 545 – Caroline von Hannover; BGH GRUR 2007, 523, 525 – Abgestuftes Schutzkonzept; NJW 2007, 3440, 3441 – Grönemeyer.

32 LG Hamburg NJW-RR 2000, 1067, 1068; *Fricke*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 23 KUG Rn 16.

33 Ablehnend auch das OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 1854 im Fall eines Regisseurs, der in einem Dokumentarfilm über Väter, denen der Umgang mit ihren Kindern untersagt wird, ein Foto von sich und seiner dreijährigen Tochter einblendete.

freien Rückzugsraums gegenüber dem von Erwachsenen.³⁴ Auch ein an sich neutrales Portraitfoto kann dadurch, dass es in den Kontext eines Sorgerechtsstreits gestellt wird, Persönlichkeitsrechte des abgebildeten Kindes verletzen, das sich möglicherweise instrumentalisiert fühlt.³⁵ Demnach wird eine Einwilligung in die Abbildung von Minderjährigen wohl nur in absoluten Ausnahmefällen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KUG entbehrlich sein.

II. Verantwortlichkeit im Internet

Bei der Ermittlung der Passivlegitimation für Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet müssen die §§ 7–10 TMG berücksichtigt werden. Die Vorschriften beruhen auf der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie³⁶ und enthalten Regelungen zur Beschränkung der Verantwortlichkeit von Telemedienanbietern, die unabhängig vom Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen sind und gleich einem Vorfilter vorangeschaltet geprüft werden müssen.³⁷

Ein Seitenbetreiber haftet für selbst erstellte Inhalte auf seiner Internetseite nach allgemeinen Gesetzen. Es handelt sich insoweit um eigene Informationen i.S.d. § 7 Abs. 1 TMG, der klarstellt, dass ein Inhalteanbieter (Content-Provider) nicht in der Verantwortlichkeit privilegiert ist. Auch wenn sich der inkriminierende Inhalt auf der Seite eines Meinungsforums, eines sozialen Netzwerkes oder einer Foto-Plattform befindet, haftet derjenige, der den Inhalt hochgeladen hat, als unmittelbarer Verletzer. Einer Inanspruchnahme steht in der Praxis jedoch meist die anonyme oder pseudonyme Nutzung, die in § 13 Abs. 6 TMG sogar gesetzlich vorgeschrieben ist. Damit kann es für den Verletzten von Vorteil sein, wenn ihm neben dem unmittelbaren Verletzer der Plattformbetreiber als zusätzlicher Anspruchsgegner zur Verfügung steht.

Die §§ 8–10 TMG sehen vor, dass Diensteanbieter für fremde Informationen nur eingeschränkt verantwortlich sind. Damit kommt es zunächst darauf an, wann eine Nutzerinformation als eine für den Plattformbetreiber in diesem Sinne fremde Information einzustufen ist. Bei Vornahme einer Negativabgrenzung bleiben als fremde Informationen alle Informationen übrig, die keine eigenen Informationen sind. Zu den eigenen Informationen können neben selbst erstellten Informationen auch solche Informationen zählen, die sich der Diensteanbieter zu eigen macht.³⁸ Ein Zueigenmachen nutzergenerierter Inhalte ist nach dem BGH anzunehmen, wenn nach einer wertenden Gesamtbetrachtung aus objektiver Sicht der Eindruck entsteht, dass der Plattformbetreiber die

inhaltliche Verantwortung für eine Information übernehmen will, wofür vor allem die Integration in den Seitenaufbau, eine redaktionelle Kontrolle und die Übertragung umfassender Nutzungsrechte in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sprechen.³⁹ Eine Entscheidung über eine Zurechnung als zu eigen gemachter Inhalte muss in jedem Einzelfall getroffen werden. Dabei ist eine hinreichende Konkretisierung tragfähiger Kriterien zugunsten einer höheren Rechtssicherheit der Diensteanbieter bisher noch nicht erfolgt.⁴⁰ Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen stellt sich die Frage der Zurechnung eines Drittinhaltes als zu eigen gemachter Inhalt jedoch nicht mit der gleichen Intensität wie im Bereich der Immaterialgüterrechtsverletzungen. Denn es ist beispielsweise aus der objektiven Sicht eines Internetnutzers leicht zu erkennen, dass eine herabsetzende Äußerung in einem Meinungsforum nicht die Meinung des Forumsbetreibers wiedergibt.⁴¹ Ebenso wird das Foto einer familiären Situation kaum den redaktionellen Kerninhalt eines Themenportals darstellen.⁴² Damit wird in den meisten Fällen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im familiären Kontext nur eine Haftung des Plattformbetreibers für fremde Informationen in Betracht kommen.

Die §§ 8–10 TMG enthalten Privilegierungen der Verantwortlichkeit für fremde Inhalte. So haftet ein Host-Provider für fremde Informationen, die er für einen Nutzer speichert, nach § 10 S. 1 TMG dann nicht, wenn er keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Informa-

34 BVerfG NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline von Monaco; *Stender-Vorwachs*, NJW 2010, 1414, 1415 m.w.N.

35 Ähnlich auch die Argumentation des OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 1854, 1856.

36 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl EG Nr. L 178 v. 17.7.2000, S. 1.

37 *Sieber/Höfing*, in: *Hoeren/Sieber*, Hdb. Multimedia-Recht, Teil 18.1., Rn 26.

38 BT-Drucks 14/6098, S. 23; *Hoffmann*, in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, § 7 TMG Rn 14.

39 BGH NJW-RR 2010, 1276, 1278 – *marions-kochbuch.de*.

40 Vgl. dazu auch die ausfüllungsbedürftigen Vorgaben des EuGH MMR 2011, 596, 602 f. Rn 113, 116 – *L'Oréal v. eBay*; NJW 2010, 2029, 2035 Rn 114, 120 – *Google France and Google*.

41 *Nieland*, NJW 2010, 1494, 1496; *Wegner/Odefey*, K&R 2008, 641, 644.

42 So der BGH für Lebensmittel-Fotos in einem Kochrezeptportal, BGH NJW-RR 2010, 1276, 1278 – *marions-kochbuch.de*.

tion hat⁴³ oder diese nach Kenntniserlangung unverzüglich löscht oder den Zugang zu ihr sperrt. Allerdings finden die Verantwortlichkeitsbeschränkungen nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des BGH keine Anwendung auf Unterlassungsansprüche.⁴⁴ Auch der EuGH hat in einer mit Spannung erwarteten Entscheidung zur Verantwortlichkeit der Internetauktionsplattform eBay die von einigen Stimmen in der Literatur kritisierte⁴⁵ Rechtsprechung des BGH nicht korrigiert.⁴⁶ Plattformbetreiber können für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch eigenverantwortlich handelnde Dritte nach den Grundsätzen der Störerhaftung in Anspruch genommen werden, wenn sie zumutbare Prüfungspflichten verletzen.⁴⁷ Forderungen der Literatur, die Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen auf die einheitliche Grundlage der Verletzung von Verkehrspflichten zu stellen,⁴⁸ haben für den Bereich der Verletzung absoluter Rechte bislang keine Berücksichtigung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefunden.⁴⁹ Der Unterschied beider Haftungskonzepte – Störerhaftung einerseits, täterschaftliche Verkehrspflichtverletzung andererseits – wirkt sich allerdings praktisch kaum aus, wenn man die Prüfungspflichten als Ausprägung der Verkehrspflichten versteht.⁵⁰ Prüfungspflichten können angesichts des Verbots allgemeiner Überwachungspflichten in § 7 Abs. 2 S. 1 TMG nur entstehen, wenn der Diensteanbieter Kenntnis von einer Rechtsverletzung hat, die durch einen hinreichend konkreten Hinweis des Rechteinhabers herbeigeführt werden kann.⁵¹ Im Übrigen ist das Bestehen und der Umfang von Prüfungspflichten von einer Interessenabwägung im Einzelfall abhängig, in der u.a. der Rang des verletzten Rechtsguts,⁵² die Gefahrneigung des Geschäftsmodells⁵³ und die vom Plattformbetreiber zur Verfügung gestellten Selbstschutzeinrichtungen für Rechteinhaber⁵⁴ einzubeziehen sind.

III. Rechtsfolgen

Gegenüber Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet kann sich der Angegriffene mit denselben Rechtsbehelfen wehren, die ihm bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen in den herkömmlichen Medien zur Verfügung stehen. Gegen den unmittelbaren Verletzer stehen dem Betroffenen zunächst verschuldensabhängige Ansprüche auf materiellen und immateriellen Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu. Wird wie in den oben dargestellten Sachverhalten ein Schutzgesetz verletzt, ergeben sich Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB oder § 22 KUG. Bei Schadensersatzansprüchen gegen Diensteanbieter wegen fremder rechts-

verletzender Inhalte sind allerdings die Verantwortlichkeitsbeschränkungen der §§ 8–10 TMG zu beachten. Daneben können verschuldensunabhängige Ansprüche auf Widerruf/Beseitigung und Unterlassung aus §§ 12, 862, 1004 BGB analog treten. Widerrufsansprüche bestehen gegen die Seitenbetreiber und Nutzer, die eigene rechtsverletzende Informationen bereithalten. Auch Diensteanbieter können für fremde inkriminierende Nutzerinhalte auf Beseitigung und Unterlassung ohne eine Beschränkung der Verantwortlichkeit in Anspruch genommen werden, da insoweit die Haftungsprivilegierungen nicht zur Anwen-

- 43 Bei Schadenersatzansprüchen reicht nach § 10 S. 1 Nr. 1 TMG grob fahrlässige Unkenntnis, vgl. *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz/Geis*, § 11 TDG Rn 23. Dass als Bezugspunkt der Kenntnis angesichts des unklaren Gesetzes- und Richtlinienwortlauts die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Information zu fordern ist, wurde inzwischen durch die Rechtsprechung bestätigt; so EuGH NJW 2010, 2029, 2035 Rn 109 – Google France and Google; BGHZ 185, 291, 310 – Vorschaubilder.
- 44 BGHZ 158, 236, 245 ff. – Internet-Versteigerung I; BGH NJW 2007, 2558 – Meinungsforum; BGHZ 172, 119, 126 – Internet-Versteigerung II; BGH NJW-RR 2008, 1136, 1138 – Internet-Versteigerung III; BGHZ 173, 188, 193 – Jugendgefährdende Medien bei eBay; BGH NJW-RR 2010, 1276, 1278 – marions-kochbuch.de; GRUR 2011, 152, 153 – Kinderhochstühle im Internet.
- 45 *Hoeren*, MMR 2004, 672; *Berger/Janal*, CR 2004, 917, 919 f.; *Leible/Sosnitza*, NJW 2007, 3324; *Leible/Sosnitza*, NJW 2004, 3225, 3226.
- 46 Vgl. EuGH MMR 2011, 596, 603 f. Rn 125 ff. – L'Oréal v. eBay.
- 47 BGHZ 158, 236, 251 – Internet-Versteigerung I; 172, 119, 132 – Internet-Versteigerung II; BGH NJW-RR 2008, 1136, 1139 – Internet-Versteigerung III; GRUR 2011, 152, 155 f. – Kinderhochstühle im Internet.
- 48 *Leistner*, GRUR-Beil. 1/2010, 18 ff.; *J. B. Nordemann*, in: FS Loevenheim, 2009, S. 215, 221; *Köhler*, GRUR 2008, 1, 6; *Volkmann*, CR 2008, 232 ff.; *Spindler*, GRUR 2011, 101, 103.
- 49 Der BGH nimmt eine Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen aufgrund von Verkehrspflichtverletzung bislang nur für den Bereich des Wettbewerbsrechts an, BGHZ 173, 188, 200 ff. – Jugendgefährdende Medien bei eBay; für die Anwendbarkeit der Störerhaftung bei der Verletzung absoluter Rechte zuletzt BGH GRUR 2011, 152, 156 – Kinderhochstühle im Internet.
- 50 *Freytag*, Haftung im Netz, S. 73 ff.; *Spindler/Volkmann*, WRP 2003, 1, 6 f.; *Volkmann*, Der Störer im Internet, S. 137 f.; *Leistner*, GRUR 2006, 801, 808; *Ahrens*, WRP 2007, 1281, 1287.
- 51 BGH GRUR 2011, 152, 156 – Kinderhochstühle im Internet; BGHZ 173, 188, 203 – Jugendgefährdende Medien bei eBay; 158, 236, 252 – Internet-Versteigerung I. Damit nivelliert sich auch der Unterschied zwischen Abwehr- und Schadensersatzansprüchen, auf welche die Haftungsprivilegierungen Anwendung finden.
- 52 *Spindler/Volkmann*, WRP 2003, 1, 8; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz/Geis*, § 8 TDG Rn 23; *Ahrens*, WRP 2007, 1281, 1289. Persönlichkeitsrechten ist diesbezüglich ein hoher Rang beizumessen.
- 53 Vgl. dazu BGH GRUR 2009, 841, 843 – Cybersky; *Leistner*, GRUR-Beil. 1/2010, 1, 26; *Spindler*, GRUR 2011, 101, 108.
- 54 BGH GRUR 2011, 152, 155 – Kinderhochstühle im Internet; *Wilmer*, NJW 2008, 1845, 1851; *Spindler*, GRUR 2011, 101, 105.

dung kommen. Nur die Voraussetzungen des jeweiligen Haftungskonzepts, also die Verletzung zumutbarer Prüfungspflichten im Rahmen der Störerhaftung bzw. einer Verkehrspflichtverletzung müssen vorliegen. Inhaltlich sind die Abwehrensprüche gegen Plattformbetreiber auf Unterlassung, Entfernung und Sperrung beschränkt.⁵⁵ Darüber hinaus kommt ein Anspruch auf Gegendarstellung nach § 56 RStV in den Fällen in Betracht, in denen es sich bei der Seite um ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Telemedienangebot handelt.⁵⁶

Insgesamt ist zu konstatieren, dass sich durch die stärkere Einbindung nutzergenerierter Inhalte im Internet zwar neue Gefährdungsformen für den Persönlichkeitsschutz ergeben, dabei aber zunächst keine Rechtsschutzlücken entstehen. Die Grundsätze des traditionellen Medienrechts kommen bei der Bewertung der persönlichkeitsrechtlichen Dimensionen von Internethandlungen weiterhin zur Anwendung. Insbesondere kann dem fehlenden Bewusstsein für den Persönlichkeitsschutz von Kindern, Partnern und Angehörigen bei der Veröffentlichung von Fotos oder ehrenrührigen Äußerungen im Internet mit den herkömmlichen Rechtsbehelfen begeg-

net werden. Das Augenmerk zukünftiger Entwicklungen wird indes verstärkt auf die Verantwortlichkeit der einzelnen Internet-Akteure zu richten sein. Dem Betroffenen muss ein Anspruchsgegner gegenüberstehen, der eine Persönlichkeitsverletzung schnell und effektiv beenden kann, auch wenn der unmittelbare Verletzer nicht ermittelbar ist. Dies ist gerade in dem für Persönlichkeitsrechtsverletzungen anfälligen Bereich familienrechtlicher Streitigkeiten von Bedeutung. Dabei muss allerdings der Versuch eines Ausgleichs mit den Interessen der Diensteanbieter an der Aufrechterhaltung eines legalen Internet-Angebots angestrebt werden, die der Auferlegung eines zu weitgehenden Pflichtenmaßstabs entgegenstehen.

- 55 Seitz, in: Hoeren/Sieber, Hdb. Multimedia-Recht, Teil 8, Rn 66; vgl. abweichend Gamer, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 13, Rn 79, der den Widerrufsanspruch auf eine Distanzierung oder berichtigende Kommentierung richten will.
- 56 Ablehnend für eine Internet-Homepage LG Düsseldorf MMR 1998, 376 f.; bejahend OLG Bremen NJW 2011, 1611, 1612 für die Seite einer Rechtsanwaltskanzlei.

Arbeitshilfen

Das unterhaltsrechtliche Stichwort

Dr. Hans-Ulrich Graba, Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D., Neusäß/Augsburg

Abänderung von Unterhaltstiteln

Zu Unterhaltszahlungen kann auch wegen künftig fällig wiederkehrenden Leistungen in einer Entscheidung verpflichtet werden (§ 258 ZPO). Diese ergeht aufgrund einer Vorausschau (Prognose) der künftigen Verhältnisse. Aus

Gründen der Billigkeit kann die Rechtskraft der Unterhaltsentscheidung auf einen Abänderungsantrag nach § 238 FamFG durchbrochen werden. Der Antrag setzt voraus, dass eine wesentliche Veränderung der der Entscheidung zugrunde liegenden Verhältnisse vorliegt (§ 238 Abs. 1 FamFG) und dass der Abänderungsgrund nach der letzten Tatsachenverhandlung des Erstverfahrens entstanden ist (§ 238 Abs. 2 FamFG). Die Abänderung ist nach § 238 Abs. 3 S. 1 FamFG grundsätzlich nur für die Zeit ab Erhebung des Abänderungsantrags zulässig. S. 2 lässt jedoch eine Abänderung wegen einer Unterhaltserhöhung auch für die Zeit zu, für die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Unterhalt für die Vergangenheit verlangt werden kann. Dies sind die in den Bestimmungen der §§ 1613, 1585 BGB genannten Fälle (Auskunftsverlangen, Verzug oder Rechtshängigkeit) sowie vertragliche Anerkennung. Nach § 238 Abs. 3 S. 3 und 4 FamFG ist eine Herabsetzung des Unterhalts auch zulässig für die Zeit ab dem Ersten eines auf ein entspre-